



Gabriele HEINISCH-HOSEK
LANDESRÄTIN

ST. PÖLTEN, am 09.06.2008

3109, LANDHAUSPLATZ 1

TELEFON: 02742 / 9005 - 12210

FAX: 02742 / 9005 - 12251

eMail: post.lrheinisch-hosek@noel.gv.at

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 10.06.2008
zu Ltg.-**9/A-5/2-2008**
~~Ausschuss~~

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Königsberger und Waldhäusl betreffend des Inzestfalls Amstetten - Behördenversagen, eingebracht am 29.04.2008 unter Ltg-9/A-5/1, werden folgende Angaben gemacht:

Antwort auf Frage 1:

Ich habe in meiner ersten Stellungnahme zwei Tage nach dem Bekanntwerden des Kriminalfalls nach einem Gespräch mit dem Bezirkshauptmann und der zuständigen Fachabteilung ein Fehlverhalten der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde nicht erkennen können und habe diese Einschätzung auf mediale Anfragen auch so zum Ausdruck gebracht. Vom „Ausschluss“ eines Fehlverhaltens habe ich nicht gesprochen. Es ist für mich, auch nach einem Monat, auf Basis des aktuellen Wissensstandes ein diesbezügliches fachliches Fehlverhalten nicht erkennbar.

Antwort auf Frage 2:

Es ist unrichtig, dass keine internen Untersuchungen im Bereich der Jugendwohlfahrt für nötig erachtet worden sind. Entsprechende Aussagen bezogen sich auf den Umstand, dass Untersuchungen im strafrechtlichen Sinn in das Aufgabenfeld der Justiz bzw. der Sicherheitsbehörden fallen.

Antwort auf Frage 3:

Vom Pflugschaftsgericht wurden - soweit sich dies aus den vom Gericht an die Bezirkshauptmannschaft Amstetten übermittelten Beschlüssen ergibt - der Adoptions- und Pflegefamilie keine Auflagen vorgeschrieben.

Antwort auf Frage 4:

Eine Beantwortung entfällt unter Hinweis auf Antwort 3.

Erläuternd halte ich fest, dass die Jugendwohlfahrt im Falle der Verwandtenpflege keine Kontrollfunktionen kraft Gesetz hat(te). Ebenso wenig ist bei erfolgter Adoption ein behördlicher Eingriff in das tägliche Leben zulässig.

Antwort auf Frage 5:

Da keine Auflagen vorgeschrieben wurden, gab es keine Kontrollen von Auflagen des Pflugschaftsgerichts. Die Jugendwohlfahrt Amstetten hatte aber regelmäßig Kontakt zur Familie, wobei im Vordergrund der persönliche Austausch mit der Großmutter stand. Diese war die betreuende und pflegende Person im Haushalt. Darüber gibt es Aufzeichnungen in den Akten. Diese Kontakte stehen im Zusammenhang mit dem Service der Jugendwohlfahrt für Familien, insbesondere solche mit „Pflegekindern“.

Antwort auf Frage 6:

Hinsichtlich der nunmehr bekannt gewordenen strafbaren Handlungen gab es weder Hinweise noch Verdachtsmomente, und daher auch keine entsprechenden Aufzeichnungen in den Akten.

Antwort auf Frage 7:

Strafrechtlich relevante Ermittlungen und Verurteilungen waren der Bezirkshauptmannschaft Amstetten bzw. deren Behördenleiter nicht bekannt. In den damals eingeholten Strafregisterauskünften scheinen keine Eintragungen auf.

Antwort auf Frage 8:

Die Einleitung einer DNA-Analyse war und ist dem Jugendwohlfahrtsträger weder rechtlich noch faktisch möglich. Das Verwandtschaftsverhältnis der drei Kinder zur Kindesmutter wurde von mehreren Behörden authentisch befunden und ist daher für die Jugendwohlfahrtsbehörde als entschiedene Vorfrage anzusehen gewesen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrätin Gabriele Heinisch-Hosek, e.h.